

BO-Nr. 6560 – 08.12.2020

PfReg. K 1.1

Statut der Liturgiekommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Gemäß Artikel 45 der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie, „Sacrosanctum Concilium“, wurde im Bistum Rottenburg-Stuttgart eine diözesane Liturgiekommision errichtet, um unter der Leitung des Bischofs die Liturgie in der Diözese zu fördern. Sie ist das Beratungsgremium des Bischofs in liturgischen Fragen.

§ 1 – Zusammensetzung und Amtsdauer der Liturgiekommision

- (1) Die Liturgiekommision besteht aus 14 bis 18 Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Liturgiekommision setzt sich aus folgenden acht Mitgliedern von Amts wegen zusammen:
 - a) der / die Leiter/in der Hauptabteilung VIIIa – Liturgie als Vorsitzende/r der Kommission,
 - b) der Sekretär des Bischofs,
 - c) der / die Vertreter/in des Faches Liturgiewissenschaft an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen,
 - d) der / die Dozent/in für Liturgie am Priesterseminar,
 - e) ein/e Vertreter/in der liturgischen Fort- und Weiterbildung,
 - f) der / die Fachreferent/in für Liturgie der HA VIIIa,
 - g) der / die Leiter/in des Amtes für Kirchenmusik,
 - h) der / die Vertreter/in des Bischöflichen Jugendamtes in Person des / der Leiters/in des Fachbereichs Jugendspiritualität und Jugendpastoral oder der / die Diözesanjugendseelsorger/in des Bischöflichen Jugendamtes.
- (3) Des Weiteren beruft der Bischof auf Vorschlag der Liturgiekommision sechs bis zehn weitere Kommissionsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Eine einmalige erneute Berufung ist zulässig.
- (4) Jedes Kommissionsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger berufen ist. Das Amt endet weiter durch Tod, Abberufung durch den Bischof oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Für ein ausgeschiedenes Kommissionsmitglied ist unverzüglich durch Vorschlag der Liturgiekommision an den Bischof für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen, sofern die erforderliche Mindestmitgliederzahl der berufenen Kommissionsmitglieder unterschritten wird.
- (5) Die Berufung eines Kommissionsmitglieds kann vom Bischof widerrufen werden. Dem betroffenen Kommissionsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Bei der Auswahl der zu berufenden Mitglieder gemäß Absatz 2 sollten nach Möglichkeit folgende Personengruppen und Aufgabenkreise berücksichtigt werden:
 - a) Pfarrer,
 - b) Ständige Diakone,
 - c) Ordensleute,

- d) Pastoral- und Gemeindereferent/innen,
 - e) Pfarrer oder Pastoral- / Gemeindereferent/innen aus Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen,
 - f) im Bereich der Liturgie tätige Ehrenamtliche.
- (7) Der / die Leiter/in der Kommission kann eine Person für die Geschäftsführung der Kommission benennen. Der Geschäftsführung kommt kein Stimmrecht zu, es sei denn, es handelt sich um eine Person, die aus der Mitte der Kommissionsmitglieder benannt wurde.
- (8) Im Einzelfall kann die Kommission zusätzliche Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Kommission steht es darüber hinaus frei, zur Erarbeitung einzelner Themengebiete Arbeitsgemeinschaften (AGs) zu gründen, die sich aus Kommissionsmitgliedern sowie weiteren Experten/innen zusammensetzen können.

§ 2 – Aufgaben der Liturgiekommission

- (1) Die Aufgaben der diözesanen Liturgiekommission orientieren sich an Nr. 47 der I. Instruktion zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie „Inter Oecumenici“.
- (2) Die diözesane Liturgiekommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) kontinuierliche Beobachtung der Gesamtsituation des Gottesdienstes in der Diözese unter Berücksichtigung überdiözesaner Entwicklungen,
 - b) Koordination des liturgischen Geschehens,
 - c) Begleitung der liturgischen Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Diözese,
 - d) Erstellung von Arbeitshilfen und Erarbeitung von Impulsen für das gottesdienstliche Leben, insbesondere im Blick auf innovative Feierformen.
- (3) Die Liturgiekommission wird vom Bischof zu Grundfragen der Liturgie in der Diözese und zu Fragen der diözesanen pastoralliturgischen Arbeit angehört. Sie gibt in wesentlichen liturgischen Fragen ein Votum ab und kann auf eigene Initiative hin Themen im Rahmen ihres Aufgabengebietes zur weiteren Behandlung im diözesanen Geschehen erarbeiten.

§ 3 – Entscheidungen der Liturgiekommission

- (1) Die Liturgiekommission entscheidet durch Voten oder Beschlussfassungen in Sitzungen oder in Form von hybriden Sitzungen, die in der Regel dreimal im Jahr stattfinden. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder der Liturgiekommission anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der / die Vorsitzende oder ein von ihm / ihr benannte/r Geschäftsführer/in entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem / ihrem Ermessen und teilt dies explizit in einer Einladung mit.
- (2) Der / die Vorsitzende oder ein von ihm / ihr benannte/r Geschäftsführer/in lädt mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen im Voraus unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit, Tagesordnung sowie der Form der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post oder Absendung per E-Mail folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder der Liturgiekommission hiermit einverstanden erklären.

- (4) Die Liturgiekommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder ein von ihm / ihr benannte/r Geschäftsführer/in anwesend sind. Die Liturgiekommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Entscheidungen der Liturgiekommission, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Liturgiekommissionsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Absatz 4 entsprechend. Das Ergebnis der Entscheidung ist allen Liturgiekommissionsmitgliedern mitzuteilen.
- (6) Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds kann die Kommission in Abweichung von Absatz 1 Entscheidungen auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz treffen, sofern sich eine einfache Mehrheit der Liturgiekommissionsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis ist schriftlich gegenüber dem / der Vorsitzenden oder dem / der von ihm / ihr ernannten Geschäftsführer/in vor Stattfinden der Video- oder Telefonkonferenz zu erteilen. Der / die Vorsitzende oder der / die von ihm / ihr ernannte/r Geschäftsführer/in hat hierbei die Mitglieder der Liturgiekommission rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Abhaltung der geplanten Video- oder Telefonkonferenz hierüber zu informieren und schriftlich das Einverständnis zu der Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz einzuholen und sicherzustellen, dass die Einverständniserklärungen vor der Einladung zu dieser Sitzung vorliegen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Absatz 4. Das Ergebnis der Entscheidung ist allen Liturgiekommissionsmitgliedern mitzuteilen.
- (7) Über die Entscheidungen der Liturgiekommission ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag, Zeit, Ort und die Form der Entscheidung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Kommissionsmitglieder, den Inhalt der Entscheidung und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der von ihm / ihr benannten Geschäftsführer/in, und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokollführung wird in der Regel von der Geschäftsführung, im Übrigen von einer / einem zu Beginn einer jeden Liturgiekommissionssitzung zu bestimmenden Protokollführer/in, wahrgenommen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Liturgiekommission zu übermitteln.

§ 4 – Zusammenarbeit

Die Liturgiekommission hält Kontakt und sucht die Zusammenarbeit mit der Kommission für Kirchenmusik, mit der Kunstkommission sowie ggf. mit anderen relevanten Gremien der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 5 – Inkraftsetzung

Dieses Statut der Liturgiekommission wird im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht und tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Rottenburg, den 10. Dezember 2020
+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof